

Liebe Mitglieder, sehr geehrte Interessierte,

immer wieder tauchen die Fragen auf: „Wie ist das mit dem Copyright?“, „Was darf ich kopieren?“, „Was kann ich bei meinen Selbsthilfegruppen oder Kursen verteilen?“ „Was gebe ich meinen Patienten/Klienten an die Hand?“

Da hier – nicht nur im kinesiologicalischen Umfeld – sehr viel Unwissenheit und Unsicherheit herrscht, halte ich diese Informationen für sehr wichtig.

In unserem Informationszeitalter mit dem schnellen Herunterladen von Internetsei-

ten wird fremdes geistiges Eigentum häufig als das eigene verkauft und als etwas Neues dargestellt. Zur Fairness gehört aber auch, dass Autoren bzw. Verlage Anderen die Erlaubnis geben, Abbildungen oder Teile des Werks mit vollständiger Quellenangabe zu veröffentlichen – sei es gegen eine Lizenzgebühr oder kostenlos, da es ja eine gute PR für sie ist.

Die rechtliche Grundlage dafür ist das deutsche Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273). Entscheidende Passagen sind § 2 Abs. 2 UrhG und § 51 UrhG.

Nähere Informationen erteilt der

Börsenverein des
Deutschen Buchhandels e.V.
Großer Hirschgraben 17-21
60311 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 1306-0
Fax : 069 / 1306-201
info@boev.de
www.boersenverein.de

Ingeborg L. Weber

1. Vorsitzende Europäischer Verband für
Kinesiologie e.V.

Hans Barth

Die Sache mit dem ©opyright

Gedanken zum Rechtsschutz¹ kinesiologicalischer Werke

Studierende und Praktizierende der Kinesiologie rätseln seit Jahren: Wem gehört was in der Kinesiologie? Dabei geht es einerseits um das Recht der Autoren, andererseits um das Recht aller auf freie Lehre und Forschung.

Fragen

Konkret wird gefragt: Darf ich das, was ich aus den Kursmanualen und Büchern lerne, auch selbst unterrichten? Was darf ich von den Inhalten dieser Texte selbst veröffentlichen? Benötige ich zur mündlichen oder schriftlichen Weitervermittlung der Inhalte von kinesiologicalischen Texten die Erlaubnis der Autoren?

Antworten

Wer die Antwort auf diese Fragen bei den Autoren und ihren Vertretern, den „Instruktoren“, sucht, gerät allzu oft in eine juristische Märchenstunde. Zu hören sind da vor allem die Besitz-Legenden der Autoren und kaum ein Wort über die Freiheit von Lehre und Forschung.

Das Urheberrecht

Die schriftlichen Werke von Kinesiologen (also ihre Bücher, Artikel, Broschüren, Manuale. etc.) gelten den Juristen als „Werke der Literatur“, genauer als Sprachwerke mit wissenschaftlichem² Inhalt. Und solche Werke genießen Schutzrechte, die in einem Bundesgesetz über das Urheberrecht geregelt sind³.

Was aber genau ist geschützt und was nicht?

Um dies zu klären, ist es nötig, die Elemente zu unterscheiden, die ein kinesiologicalisches Werk ausmachen, nämlich:

- der Autorenname,
- der Markenname (falls vorhanden),
- die Stoffgliederung,

HANS BARTH

studierte Biologie, Philosophie und Romanistik, daneben absolvierte er Ausbildungen in Psychodrama und Posturaler Integration. Heute ist er Fakultätsmitglied der Edu-Kinesiology-Foundation und Leiter des Institut de Kinésiologie in Fribourg (Schweiz).

- die sprachlich-bildliche Ausdrucksform,
- der wissenschaftliche⁴ Inhalt (insbesondere: kinesiologicalische Test- und Ausgleichverfahren, Ideen, Modelle, Theorien, Abläufe, etc.).

Geschützt ist...

Während die Erfinder von Besitz-Legenden uns weismachen wollen, fast alles in ihren Schriften sei geschützt, ist es in Wirklichkeit genau umgekehrt:

**Fast nichts ist geschützt.
Und dies, so werden wir sehen,
aus gutem Grund.**

¹ Wie üblich sei auch hier gesagt: Unser Text ist in keiner Weise als Rechtsauskunft zu verstehen und insofern ohne Gewähr. Er bezieht sich in erster Linie auf schweizerische Literatur.

² vgl. K. Spoendlin, Gedanken zum Rechtsschutz der Geisteserzeugnisse wissenschaftlicher oder technischer Art, Basler Juristische Mitteilungen 1976, 269, der sagt, dass Gedankengut dann als ‚wissenschaftlich‘ betrachtet wird, wenn es auftritt „...mit dem Anspruch darauf, Wissen um die Wahrheit oder die Wirklichkeit zu sein, also Wissenschaft im weitesten Sinne des Wortes. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob eine Theorie richtig oder falsch ist, sondern es genügt, dass sie Wissenschaft in diesem weiten Sinn sein will.“

³ Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Okt. 1992.

⁴ Zur Wortbedeutung siehe: Fußnote 1.

Geschützt ist:

- die Urheberschaft,
- die Form (die ‚äußere‘, bisweilen auch die ‚innere‘),
- der Markenname (falls registriert).

... die Urheberschaft

Geschützt ist die Urheberschaft, d. h. die reine Tatsache, dass eine wissenschaftliche Entdeckung, z. B. ein kinesiologisches Test- oder Ausgleichverfahren, genau diesen und keinen anderen Forscher zum Autor hat.

Wie respektiert man dieses Recht auf Urheberschaft? Ganz einfach: indem man das, was man von einem Autor übernimmt, mit einer Fußnote versieht. In dieser Fußnote gibt man dann die Fundstelle präzise an: Autor, Titel, Seitenzahl, Erscheinungsort, Jahr.

Wer seine Quelle nicht nennt, begeht ein Plagiat (im Kontext der Kinesiologie: ein wissenschaftliches Plagiat). Indem der Plagiator so tut, als hätte er selbst gefunden, was er in Wirklichkeit von einem anderen übernommen hat, verletzt er das Urheberpersönlichkeitsrecht, das dem Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft garantiert.⁵ Insofern „der Plagiator unrichtige Angaben über sich selbst und seine Leistungen macht“⁶, verstößt er zugleich gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb⁷.

Mit anderen Worten: Jeder kann z. B. die Zusammenhänge zwischen Muskeln und neurolymphatischen Reflexzonen publizieren, ist aber gehalten, den Autor dieser Entdeckung (Dr. George Goodheart) und die Fundstelle zu nennen.

Dies ist der Grund dafür, dass wissenschaftliche Werke immer eine sehr hohe Zahl von Fußnoten haben, in denen die Quellen aufgeführt sind. Sieht man sich aber kinesiologische Werke oder Einzelsysteme an, so fällt bei den meisten die äußerst geringe Zahl der Fußnoten auf. Wenn überhaupt, so werden Quellen oft völlig unzureichend angegeben. Anders gesagt:

Kinesiologische Werke enthalten oft und bisweilen zu großen Teilen: Plagiate.

Und Prof. Steven Rochlitz hat recht, wenn er schreibt: „Der Kinesiologe, der die Entdeckungen eines anderen als seine eigenen ausgibt, zeigt der Welt, dass er oder sie ein Lügner und ein Dieb ist.“⁸ Und er fährt fort: „Wir müssen hier etwas verändern, selbst wenn uns allen die Kinesiologie in einer unethischen Weise beigebracht wurde.

Lasst uns von nun an den neurolymphatischen Reflex „Chapmans neurolymphatischen Reflex“ nennen und den neurovaskulären Reflex „Bennets neurovaskulären Reflex“.“⁹

Über KinesiologInnen konnte Dr. Jimmy Scott vor Jahren zu Recht behaupten: „Mehr Quellenangaben! Leider arbeiten zu viele Kinesiolo/innen mit den Grundlagen anderer Kinesiolog/innen, ohne Quelle, Autor oder Herkunft zu erwähnen. Dies heißt anderswo Plagiat...“¹⁰ „Anderswo“? Wie heißt es denn bei KinesiologInnen?

Halten wir fest: Jeder muss seine Quellen präzise angeben.

... die Form

Geschützt ist die äußere Form eines wissenschaftlichen Sprachwerkes, d. h. die sprachlich-bildliche Ausdrucksform des jeweiligen Autors. Die spezifische Wort- und Bildwahl ist also geschützt. Genau dies versteht man unter Copyright. An dieses Copyright muss übrigens im Text nicht eigens erinnert werden: Jeder Text ‚originärer Autorenschaft‘ ist durch das Copyright geschützt, gleichgültig, ob er mit einem © versehen ist oder nicht.

Das © auf Texten ist rechtlich überflüssig und nichts weiter als ein ‚reminder‘.

Auch die ‚innere Form‘, d. h. die Gliederung eines Stoffes kann geschützt sein, aber nur dann, wenn diese Gliederung eine individuelle Neu-Schöpfung ist und ‚statistisch einmalig‘ ist, d. h. weder banal oder schon bekannt noch in der Sache selbst zwingend angelegt ist.

Während die äußere Form immer geschützt ist, ist es die innere Form nur sehr bedingt. So ist z. B. das chemische Periodensystem als Gliederung der Elemente nicht schützenswert, weil in der Natur so angelegt. Deshalb konnten auch zwei Forscher, L. Meyer und D. I. Mendelejew, diese Gliederung unabhängig voneinander finden.

In der Kinesiologie ist z. B. die Zuordnung von Muskeln und Meridianen keine individuelle Neu-Schöpfung eines Autors. Diese Zuordnung soll auch keine Erfindung sein, sondern die Entdeckung eines für jeden Forscher vorfindbaren Naturphänomens. Solche Gliederungen sind nie geschützt und können von jedem mündlich und schriftlich frei weitergegeben werden. Mit der entsprechenden Quellenangabe!

Ist eine kinesiologische Stoffgliederung willkürlich, unfruchtbar, an den Haaren

herbeigezogen, so kann man auch rein fachlich von einer Übernahme nur abraten.

Halten wir fest: Es ist verboten, ohne Erlaubnis des Autors bildliche Darstellungen zu reproduzieren oder längere Textstellen sowie nicht in der Natur der Sache liegende Stoffgliederungen wortwörtlich zu übernehmen, z. B. zu fotokopieren.

... der Markenname

Es gibt Kinesiologen, die, nach Art von Geschäftsleuten, für ihre Methode einen Markennamen national oder international registrieren lassen.¹¹ Solche Markennamen erscheinen dann mit einem ©, z. B. Brain Gym®. Was nichts anderes heißt als: Dieser Markenname darf nur mit Erlaubnis des Besitzers benutzt werden.

Mit einem Markennamen lässt sich nicht der Inhalt einer Methode schützen.

Sehr oft versuchen nun allerdings die Besitzer von kinesiologischen Markennamen, den Eindruck zu erwecken, mit dem Produktnamen sei auch das Produkt, also der Inhalt einer Veröffentlichung, geschützt. Das aber ist völlig falsch!

Halten wir fest: Markennamen schützen den Namen, nicht aber den Inhalt! Markennamen dürfen nur mit Erlaubnis des Besitzers verwendet werden.

Soweit zu dem, was geschützt ist. Und das ist, wie gesagt, fast nichts.

Nicht geschützt ist...

All das, was ein kinesiologisches Werk ausmacht und an ihm wirklich interessant ist, also sein Inhalt, ist nicht geschützt!

Wichtig ist, sich die Bandbreite dessen klarzumachen, was nicht geschützt ist, also als Inhalt für jeden frei verfügbar bleibt. So drückt das amerikanische Urheberrecht aus, was international gilt: „In keinem Falle erstreckt sich der Copyright-Schutz für ein Werk originärer Autorenschaft auf irgendeine Art von Idee, Prozedere, Prozess, System, Methode des Vorgehens, Konzept, Prinzip oder Entdeckung, und dies unabhängig von der Form, in der diese Inhalte beschrieben, erklärt, illustriert oder in einem solchen Werk enthalten sind.“^{12, 13.}

Der entscheidende Grundsatz lautet:

„Die Eigenart wissenschaftlicher Aussage schließt jede Monopolisierung aus.“¹⁴

⁵ Art 9, Abs 1, URG

⁶ vgl. Denis Barrelet, Willi Egloff, Das neue Urheberrecht. 2.Aufl. Stämpfli Verlag, Bern. 2000. S. 47

⁷ UWG (Bundesgesetz vom 19.12.1986)

⁸ Prof. Steven Rochlitz, The Rochlitz Creations: Heart Integration, Meridian Integration, and Meta-Integration Exercises. In: Zweiter Deutscher

Kongress für Angewandte Kinesiologie. Journal. Deutsche Gesellschaft für Angewandte Kinesiologie. Freiburg/Kirchzarten. 1996. Seite 211. Übersetzung vom Autor.

⁹ a.a.O., S. 211. Übersetzung vom Autor.

¹⁰ Dr. J. Scott. In Kinesiologie-Forum, Nr. 15, Dez. 2000, S. 15.

¹¹ Die verzweigte Problematik dieser Geschäftspraxis wird an anderer Stelle zu analysieren sein.

Oder, anders begründet: „freier Zugang zu den wissenschaftlichen Arbeitsergebnissen [ist] tragende Säule unserer Kulturauffassung“.¹⁵

Max Kummer formuliert: „Die wissenschaftliche Aussage tritt auf mit dem Anspruch, am gemeinsamen Gespräch um die Erweiterung der Erkenntnis teilzunehmen; sie will neue Möglichkeiten und Einsichten öffnen (...), nimmt hin und erwartet ja eben auch, von anderen aufgegriffen, gebilligt und angeeignet zu werden. Wollte sie sich selbst fesseln, wäre sie für die Wissenschaft verlorene Aussage. Ihrem Wesen nach fordert sie demnach freien Zugang für jeden; der Verzicht auf Urheberschutz ist ihr notwendigerweise angeboren.“¹⁶

Über wissenschaftliche Werke sagt Prof. Max Kummer in seinem Standardwerk: „Kennzeichnend ist für sie zunächst, dass der Inhalt als solcher, das, was sie aussagen und mitteilen, urheberrechtlich nie schutzbar ist.“¹⁷. Und er fährt fort: „Jeder Physiker darf die Quantentheorie behändigen und jeder Biologe erläutern, wie sich die Bienen verständigen, wiewohl diese Entdeckungen als Großtaten bestimmten Einzelpersonen zugeordnet sind (Planck, von Frisch).“¹⁸.

Prof. Kummer gibt andere Beispiele, wie z. B. erkenntnistheoretische Einsichten in das Wesen des Denkens, die Kantor'schen Aussagen über das Unendliche oder die axiomatische Grundlegung eines Systems, archäologische Hypothesen und geschichtliche Deutungen, aber auch gedankliche Modelle (Atommodell, etc.).

Kinesiologische Beispiele wären:

Muskeltests, Fingermodi, jedes kinesiologische Test- und Ausgleichverfahren, anatomisch-physiologisch-energetische Zusammenhänge, eben all das, was man an Sachaussagen in kinesiologischen Werken (Büchern, Manualen, etc.) finden kann. All die-

se Inhalte können (mit Quellenangabe) in neuer Formulierung neu publiziert und weiter unterrichtet werden.

Gehen wir einen Schritt weiter: Kinesiologische Test- und Ausgleichverfahren können nicht nur frei neuveröffentlicht und unterrichtet werden, sie sollten es sogar!¹⁹ Und zwar aus einem fundamentalen sozial-ethischen Grund: Denn wenn ein Verfahren die Not von Menschen lindern kann, dann wäre es geradezu ethisch verwerflich, dieses Wissen (in welcher Form auch immer) zurückzuhalten. Jeder der zahlreichen Versuche von KinesiologInnen, dies zu tun, ist nicht nur juristisch völlig unhaltbar.²⁰: Er ist ethisch besonders verwerflich.

Wissen zurückzuhalten, ist ethisch verwerflich.

Das Geschäft mit der Kinesiologie...

Das Märchen vom Privatbesitz an kinesiologischen Inhalten ist eine in mancher Hinsicht folgenreiche Geschäftsidee, die hier in legaler und ethischer Hinsicht reflektiert wurde.

Eine epistemologische Analyse desselben Phänomens müsste sich mit der speziellen, von Besitz-Legenden erstrebten Verwertungsform von Wissen beschäftigen.

Denn was genau leisten kinesiologische Besitz-Legenden? In ihnen wird Wissen in Ware verwandelt, wird der Wissenschaftler zum Warenproduzenten, wird der Entdecker von Vorhandenem zum Besitzer von Verkäuflichem.

Das Copyright leistet dieser Kommerzialisierung von Wissen keinen Vor Schub, im Gegenteil: Es schützt die Allgemeinheit vor den Besitzansprüchen des Einzelnen. Ein Grund mehr, es zu kennen, zu beachten und die in ihm garantierten Rechte auf freie Lehre und Forschung in Anspruch zu nehmen.

Zusammenfassung

Bei wissenschaftlichen, z. B. kinesiologischen Werken werden „die Gedanken und Lehren mit ihrer Veröffentlichung frei“.²¹

Jedem steht es frei, kinesiologische Inhalte (d. h. Ideen, Prozedere, Abläufe, Systeme, Methoden, Konzepte, Prinzipien oder Entdeckungen) aus vorhandenen kinesiologischen Werken zu übernehmen, zu veröffentlichen und / oder zu unterrichten.

Vorausgesetzt, dass dabei:

- die Quelle präzise genannt wird

und dass dabei ohne Erlaubnis des Autors / Verlegers

- keine bildliche Darstellungen reproduziert werden.
- längere Textstellen nicht wörtlich übernommen werden.
- Stoffgliederungen, die nicht in der Natur der Sache liegen, nicht reproduziert werden.
- auf die Verwendung geschützter Markennamen verzichtet wird.

So respektieren KinesiologInnen die Rechte der Autoren und die Rechte der Allgemeinheit auf freie Lehre und Forschung.

Anschrift des Autors:

Hans Barth
Institut de Kinésiologie
Gd' Rue 56
CH-1700 Fribourg

Tel.: 0041 / (0)26 / 3226338

¹² Deutsche Übersetzung des Autors; Amerikanisches Original: „In no case does copyright protection for an original work of authorship extend to any idea, procedure, process, system, method of operation, concept, principle, or discovery, regardless of the form in which it is described, explained, illustrated, or embodied in such work.“ Sec. 102 (b). Zitiert in: F. Dessemontet, Le Droit d'Auteur. CEDIDAC. 1999. S. 33 (Fußnote). Vgl. auch Art. 9 al. des ADPIC (Accord sur les aspects des droits de propriété intellectuelle qui touchent au commerce): „La protection du droit d'auteur s'étendra aux expressions et non aux idées, procédures, méthodes de fonctionnement ou concepts mathématiques en tant que tels“.

¹³ Vgl. auch die Information des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum, Einsteinstr. 2, 3003 Bern, auf seiner Homepage: www.ige.ch. „Das Geistige Eigentum kennt den Numerus clausus der Schutztitel. Dies bedeutet, dass das Gesetz restriktiv ist und nur das schützt, was bestimmte Merkmale aufweist (z. B. Originalität, Neuheit). Konzepte (z. B. Lehrmethoden, Verkaufsmethoden, wissenschaftliche oder andere Theorien, usw.) werden als solche nicht geschützt, weil sie nicht unter die Kategorien des Geistigen Eigentums fallen und die Schutzbedingungen nicht erfüllen: Ein Konzept erfüllt die Voraussetzungen des Urheberrechtes nicht, weil es sich um eine Idee handelt. Das Urheberrecht schützt nur die Form (z. B. den geschriebenen Text), in welcher diese Idee ausgedrückt wird. Der Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber Verbreitung und Austausch von Ideen garantieren wollte. In aller Regel werden bei einem Konzept die Bedingungen des Patentrechts nicht erfüllt, insbesondere die Voraussetzung, dass die Idee technisch sein muss, d. h. dass Naturkräfte beteiligt sein müssen. Ein Schutz gemäß dem Gesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle ist auch nicht anwendbar, denn es schützt

die Form, das „Design“ (zwei- oder dreidimensional) eines Objektes. Das Markenschutzgesetz eignet sich zum Schutz eines Konzepts nicht, denn es schützt einen Namen, eine „Etikette“ im Bezug auf gewisse Produkte oder Dienstleistungen, und nicht eine Idee an sich.“

¹⁴ Prof. Dr. Max Kummer, Das urheberrechtlich schützbares Werk. Bern, Verlag Stämpfli & Cie. 1968. S. 106.

¹⁵ Kummer, a.a.O., S. 107

¹⁶ Kummer, a.a.O., S. 106-107

¹⁷ Kummer, a.a.O., S. 106

¹⁸ Kummer, a.a.O., S. 106

¹⁹ Als vorbildliche Ausnahmen unter den Kinesiologie-Autoren seien hier erwähnt der Gründer der medizinischen Kinesiologie (Applied Kinesiologie), Dr. George Goodheart, sowie der Gründer der gesundheitsfördernden, nicht-medizinischen Kinesiologie, Dr. John F. Thie. Beide schreiben regelmäßig lobende Vorworte für Bücher, die die Inhalte ihrer eigenen Veröffentlichungen noch einmal und zu weiten Teilen wiedergeben.

²⁰ Vgl. auch das Patentrecht, in dem der Gesetzgeber noch das letzte Schlupfloch für die Geschäftemacher schließt, indem er „Verfahren der Chirurgie, Therapie und Diagnostik, die am menschlichen oder tierischen Körper angewendet werden“ ausdrücklich von der Patentierung ausschließt. (Art. 2 PatG lit b). Zitiert in: Kamen Toller, Grundzüge des schweizerischen Immaterialgüterrechts. Helbing & Lichtenhahn. Basel-Genf-München. 2001. S. 63.

²¹ E. Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht. Berlin. 3. Aufl. 1980. S. 108. Zitiert In: Max Kummer, a.a. O., S. 114.